

stens wird sie ihnen nicht in der Vollkommenheit innewohnen, wie den Gemeindevorständen, die bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten alle Dorfbewohner näher und besser kennen lernen müssen. Ich glaube daher, daß es allerdings wünschenswerth ist, daß die Gemeindevorstände vorzugsweise damit beauftragt werden.

Abg. Meßler: So unbedeutend auch die vorliegende Angelegenheit erscheinen mag, so sind doch einige Aeußerungen gefallen, welche ich nicht ohne Erwiderung hingehen lassen kann. Zuvörderst muß ich der Behauptung des Herrn Commissars entgegenreten, daß bei der Wahl der Ortsrichter sowohl, als der Gemeindevorstände mit gleicher Sorgfalt verfahren werden. Es quadriert diese Behauptung auf die sogenannten Wahlrichter, aber auf die Erb- und Lehnrichter paßt sie nicht, da die Zulassung zu diesen Aemtern auf einem Besizthume beruht, welches Jemand erlangt hat. Wenn von dem Abgeordneten Rittner zwischen innern und äußern Angelegenheiten unterschieden wird, so muß ich bemerken, daß mir eine solche Eintheilung in ein auswärtiges und inneres Ministerium bei den Dorfgemeinden noch nicht vorgekommen ist. Jedenfalls müßte man aber annehmen, daß, wenn einmal ein Minister des Aeußern und des Innern bestehen soll, der Gemeindevorstand nicht Minister des Aeußern, sondern des Innern sein würde. Ihm sind aus den von ihm gehaltenen Listen, aus der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung die Vermögens- und Familienverhältnisse präsumtiv besser bekannt, als dem Ortsrichter, welcher nichts mit der Verwaltung zu thun hat. Es ist nicht mehr die alte gute Zeit, wo der Richter Alles galt und die Schöppen thun mußten, was der Richter wollte; jetzt verwaltet die Gemeinde selbst durch aus freier Wahl der Gemeinde hervorgegangene Gemeinderäthe ihr Gemeindevermögen, ohne den Richter zu fragen. Der Abgeordnete Jani hat mich auch nicht widerlegt, denn der Paragraph aus der Landgemeindeordnung bezieht sich allerdings hauptsächlich auf die Gemeinderäthe; es geht dies aus dem Nachsatz hervor, wo die von der Obrigkeit bestellten Organe den communlichen Beamten entgegengesetzt werden, welche auch zu Gerichtschöppen gewählt werden können. Es heißt also kurz, daß ein Mitglied des Gemeinderaths auch Gerichtschöppe sein könne. Uebrigens hat jedenfalls der Abgeordnete die Absicht der Regierung mißverstanden; denn die Regierung will die Ortsrichter nicht geradezu von dieser Angelegenheit ausgeschlossen wissen, sie hat sich ausdrücklich auf §. 12 und die dort erwähnten Organe bezogen. Die Regierung glaubt aber, und mit vollem Recht, daß vorzugsweise die Gemeindevorstände ein Recht darauf haben, zu verlangen, in dieser Sache zu concurriren. Ich kann daher dem Abgeordneten bloß rathen, das Gesetz etwas genauer anzusehen, und er wird sich dann überzeugen, daß sein Amendement geradezu überflüssig ist.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Die Regierung hat kein besonderes Interesse hierbei, sie hat im Gegentheil geglaubt, daß durch dieses Wort den Unterobrigkeiten die möglichste Freiheit der Wahl gewährt werde, und es scheint daher, als

ob der Wunsch des geehrten Abgeordneten Jani schon durch diese Worte beseitigt sei. Es ist der Obrigkeit ganz unbenommen, ob sie den Gemeindevorstand oder den Richter dazu gebrauchen will, und sie kann den Richter wählen, wenn er ihr am geeignetsten zu diesem Geschäfte scheint.

Abg. Speck: Ich kann mich ebenfalls nicht für den Antrag des Abgeordneten Jani erklären, und zwar aus folgenden Gründen. Es kann der Fall vorkommen, daß die Ortsgerichts-obrigkeit einen guten Richter, aber auch einen guten Gemeindevorstand hat; würde nun im Gesetz keine feste Bestimmung ausgesprochen, welchen von beiden soll sie dann wählen? Sie würde dadurch in Verlegenheit kommen und nicht wissen, wen sie wählen soll. Dies der erste Grund. Zweitens werden ja alle Gesetze und Verordnungen an den Gemeindevorstand, aber nicht an den Ortsrichter abgegeben. Der Ortsrichter ist daher mit allen den Verhältnissen, welche die Gemeinde angehen, weniger bekannt, als der Gemeindevorstand. Daher glaube ich gewiß, daß diese Angelegenheit mehr für den Ortsvorstand, als für den Ortsrichter sich eignet. Ich kann mich daher nicht für den Antrag des Abgeordneten Jani erklären, sondern werde für die Gesetzworlage und für den Antrag des Abgeordneten Meßler stimmen.

Abg. Eubasch: Auch ich bin genöthigt, mich denen anzuschließen, die gegen das Amendement des Abgeordneten Jani sich erklärt haben, der besonders in Bezug auf den Kostenpunkt es für gleichgültig hält, ob der Richter oder der Gemeindevorstand bei dem Recrutirungsgeschäft zugezogen werde. Allein auf Orte gemischter Gerichtsbarkeit möchte dessen Behauptung doch nichtfüglich anzuwenden sein. Mein Wohnort z. B. besteht aus fünfzellei Gerichtsbarkeit, fünf Richter nehmen folglich an dem Geschäfte Theil, an jeden einzelnen werden die Listen durch Boten übersendet, jeder einzelne hat sie persönlich an seine Behörde wieder abzuliefern und jeder läßt sich für seine Gänge und Mühwaltungen von der betreffenden Gemeinde bezahlen. Ein derartiges Recrutirungsgeschäft, wenn nur ein Militairpflichtiger unter jeder Gerichtsbarkeit sich befindet, kostet demnach unserer Gemeinde jährlich mindestens 8 Thaler, während, wenn der Gemeindevorstand allein damit beauftragt würde, es mit Inbegriff der jährlich zu fertigenden Kriegs- und Dienstreservelisten höchstens 1 bis 2 Thaler betragen würde. Ich werde daher gegen das Amendement stimmen und erkläre mich mit der Ansicht des Abgeordneten Meßler vollkommen einverstanden.

Referent Abg. Schäffer: Ich habe nun zu bemerken, was die Deputation über diese Angelegenheit urtheilt. Wie aus dem Berichte sich ergibt, ist darin dieser Gegenstand gar nicht erwähnt. Der Gang der Sache ist folgender. Es hatte sich in der ersten Kammer die Ansicht herausgestellt, daß man bei dieser Recrutirungsangelegenheit vorzugsweise die Gemeindevorstände verwenden möchte, und es ist ein Amendement in diesem Sinne übergeben worden, welches sich an den letzten Satz dieses Paragraphen anschließen sollte und die Worte enthielt, daß die Gemeindevorstände vorzugsweise von den Obrigkeiten mit zu